

**ENERGIE KIRCHHEIM UNTER TECK
GMBH & CO. KG**

Kirchheim unter Teck

**Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts**

31. Dezember 2018

HINWEIS:

Bei dieser PDF-Datei des Berichts handelt es sich um eine elektronische Kopie. Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Bericht.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
	Lage des Unternehmens	2
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
C.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3
	I. Gegenstand der Prüfung	3
	II. Art und Umfang der Prüfung	4
D.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	6
	I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
	1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
	2. Jahresabschluss	6
	3. Lagebericht	7
	II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
	1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
	2. Zusammenfassende Feststellung zur Gesamtaussage	7
E.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	8

ANLAGENVERZEICHNIS

JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT DER ENERGIE KIRCHHEIM UNTER TECK GmbH & Co. KG	Anlage 1
TÄTIGKEITSABSCHLUSS GEM. §6b Abs.3 ENWG	Anlage 2
BESTÄTIGUNGSVERMERK	Anlage 3
FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH §53 HGRG	Anlage 4
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN	Anlage 5

A. PRÜFUNGSaufTRAG

In der Gesellschafterversammlung am 2./7. August 2018 der

ENERGIE KIRCHHEIM UNTER TECK GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck,
- im Folgenden Gesellschaft" genannt -

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt. Aufgrund dieses Beschlusses erteilte uns die Geschäftsführung den Auftrag, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung sowie den Lagebericht für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Personenhandelsgesellschaft im Sinne von § 267 HGB i.V.m. § 264a HGB. Die Gesellschaft ist daher nicht gemäß § 316 Abs. 1 HGB prüfungspflichtig. Die Prüfung erfolgt auf freiwilliger Basis unter Berücksichtigung aller Grundsätze, die für eine Pflichtprüfung gelten.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) erstellt und ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeiten sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften i. d. F. vom 1. Januar 2017 maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Lage des Unternehmens

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Geschäftsführung hat nach § 289 HGB einen Lagebericht aufgestellt. Sie hat hierin den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft dargestellt. Hierbei ist sie auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung eingegangen. Für den Inhalt des Lageberichts sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich.

Gem. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer nachfolgend zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Aus dem von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 heben wir zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft folgende Aspekte hervor, die unseres Erachtens von besonderer Bedeutung sind:

Im Geschäftsjahr 2018 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von EUR 617.938 erzielt. Die Eigenkapitalquote liegt bei 37,51 %. Die Ertragskraft der Gesellschaft ist durch die Pachtentgelte geprägt. Künftig geringere Eigenkapitalzinssätze wirken sich negativ auf die Pachtentgelte aus. Die Kostenseite ist durch die Investitionen in das Strom und Gasnetz geprägt. Im Jahr 2019 plant die Gesellschaft Investitionen in die Strom und Gasverteilungsanlagen in Höhe von EUR 3.550.000. Die Planungen im Jahr 2019 gehen von einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 334.000 aus.

Aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens, seines Fortbestands und seiner voraussichtlichen Entwicklung einschließlich der Beurteilung der wesentlichen Chancen und Risiken durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und Lagebericht für plausibel und folgerichtig abgeleitet.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehende nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, die vorgelegten Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Unsere Prüfung war darauf ausgerichtet, uns ein Urteil darüber zu bilden, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Auftragsgemäß wurde auch die Einhaltung des § 53 HGrG und den hierzu mit dem IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten nicht Gegenstand unseres Auftrags waren.

II. Art und Umfang der Prüfung

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkennen konnten.

Prüfungsstrategie

Grundlage für unsere Prüfung bildete unser risikoorientierter Prüfungsansatz.

Hierbei wurde unter Berücksichtigung unserer Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unternehmens und der Auskünfte der Unternehmensleitung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken zunächst eine vorläufige Beurteilung der Lage des Unternehmens und der Prüfungsrisiken auf Unternehmensebene vorgenommen, um ein ausreichendes Verständnis für das Unternehmen und dessen rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems zu erlangen.

Auf Basis dieser Einschätzung erfolgte sodann eine Analyse der bedeutsamen Unternehmensprozesse und eine vorläufige Einschätzung der Regelungen des internen Kontrollsystems, um das Risiko wesentlich falscher Darstellungen in der Rechnungslegung beurteilen zu können.

Darauf aufbauend haben wir eine risikoorientierte Prüfungsstrategie entwickelt und die Prüfungsschwerpunkte sowie die durchzuführenden Systemprüfungen und aussagebezogenen Prüfungshandlungen abgeleitet. Außerdem wurden auf Grundlage unserer Beurteilung Umfang und zeitlicher Ablauf der Prüfungshandlungen differenziert nach einzelnen Prüffeldern in einem Prüfungsprogramm festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

Prüfungsschwerpunkte und Prüfungsdurchführung

Auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte abgeleitet:

- Anlagevermögen
- Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten

Unsere Prüfungshandlungen zur Einholung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Funktionsprüfungen, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Sie erfolgten auf Basis von Stichproben durch bewusste Auswahl von Prüfpositionen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir u. a. Grundbuch- und Handelsregisterauszüge, Liefer- und Leistungsverträge, Darlehensverträge, Jahresabschlüsse, Ein- und Ausgangsrechnungen eingesehen.

Zum Nachweis der **Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, hat die Gesellschaft zum Bilanzstichtag lückenlos Saldenbestätigungen eingeholt.

Zur Prüfung der vollständigen Erfassung der geschäftlichen Beziehung mit Kreditinstituten (**Guthaben bei/Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**) haben wir zum 31. Dezember 2018 lückenlos Bankbestätigungen eingeholt. Versand und Rücklauf standen dabei unter unserer Kontrolle.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der CONDIT GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die von uns für die Durchführung der Prüfung verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden uns von der Geschäftsführung sowie von den von ihr benannten Auskunftspersonen erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

Unsere Prüfung haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 25. März 2019 bis 26. März 2019 in den Räumen der Gesellschaft in Stuttgart durchgeführt und am 15. April 2019 unseren Geschäftsräumen in Stuttgart beendet.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. aus der Kostenrechnung, aus Planungsrechnungen oder Verträgen) entnommenen Informationen wurden in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsbezogenen Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer kleinen Personengesellschaft im Sinne von § 264a HGB.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, entspricht in allen wesentlichen Belangen den für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den rechtsformspezifischen Vorschriften.

Daneben wurden ergänzend folgende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet:

- Die Gesellschaft hat unabhängig von der gesetzlichen Einordnung nach den Vorschriften für große Personengesellschaften Rechnung zu legen.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Der Anhang ist klar und übersichtlich. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB ist auf wesentliche Bewertungsgrundlagen, den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensentscheidungen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen einzugehen, die wir nachfolgend in Ergänzung zum Anhang darstellen.

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen.

Wertbestimmende Faktoren

Die den planmäßigen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände/Sachanlagen zugrunde gelegten Nutzungsdauern richten sich grundsätzlich nach den amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung.

Der Grundsatz der **Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit** wurde eingehalten. Im Übrigen verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

2. Zusammenfassende Feststellung zur Gesamtaussage

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 1 beigefügten Jahresabschluss und Lagebericht der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 mit Datum vom 15. April 2019 den nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

" BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Gasverteilung und Elektrizitätsverteilung bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unterneh-



menstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

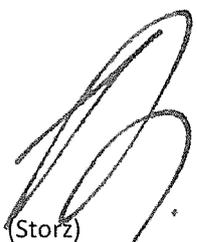
Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 und den Lagebericht für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Stuttgart, den 15. April 2019



(Storz)
Wirtschaftsprüfer

SLP BANSBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



(Neumann)
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Jahresabschluss
der
Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG,
Kirchheim unter Teck
für das Geschäftsjahr 2018

A.	Bilanz.....	2
B.	Gewinn- und Verlustrechnung	3
C.	Anhang	4
C.I.	Anlagenspiegel	4
C.II.	Allgemeine Grundlagen	5
C.III.	Bilanzierung und Bewertung.....	6
C.IV.	Erläuterungen zur Bilanz	7
C.V.	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.....	10
C.VI.	Sonstige Angaben	12
C.VII.	Angaben nach § 6b Abs. 2 EnWG.....	14

**A. Bilanz der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck
zum 31. Dezember 2018**

	Anhang	31.12.2018 €	31.12.2017 €
AKTIVA			
A. Anlagevermögen	(1)		
Sachanlagen		24.801.165,24	23.701.394,90
		<u>24.801.165,24</u>	<u>23.701.394,90</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(2)	344.942,08	264.286,68
II. Flüssige Mittel	(3)	66.113,99	95.666,56
		<u>411.056,07</u>	<u>359.953,24</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	(4)	100,00	100,00
		<u>100,00</u>	<u>100,00</u>
		<u>25.212.321,31</u>	<u>24.061.448,14</u>
PASSIVA			
A. Eigenkapital	(5)		
I. Kommanditkapital		100.000,00	100.000,00
II. Rücklagenkonto		8.740.587,62	8.640.587,62
III. Jahresüberschuss		617.937,87	643.514,52
		<u>9.458.525,49</u>	<u>9.384.102,14</u>
B. Baukostenzuschüsse		3.231.933,00	3.198.064,00
C. Rückstellungen	(6)	19.522,15	41.502,95
D. Verbindlichkeiten	(7)	12.502.340,67	11.437.779,05
		<u>12.502.340,67</u>	<u>11.437.779,05</u>
		<u>25.212.321,31</u>	<u>24.061.448,14</u>

B. Gewinn- und Verlustrechnung der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck für das Geschäftsjahr 2018

	Anhang	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse	(8)	2.498.059,30	2.453.605,27
2. Sonstige betriebliche Erträge		410,29	1,26
3. Abschreibungen	(9)	-1.384.724,81	-1.311.762,45
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(10)	-95.931,02	-88.307,44
5. Finanzergebnis	(11)	-296.062,22	-303.382,72
6. Steuern vom Ertrag		-103.799,45	-106.639,40
7. Ergebnis nach Steuern		617.952,09	643.514,52
8. Sonstige Steuern		-14,22	0,00
9. Jahresüberschuss	(12)	617.937,87	643.514,52

C. Anhang

C.I. Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens 2018
(in €)

	Anschaffungskosten				Abschreibungen - Zuschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2018	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2018	01.01.2018	Zugang	Abgang	31.12.2018	31.12.2017
Sachanlagen										
1. Grundstücke	0,00	3.591,00	0,00	0,00	3.591,00	0,00	0,00	0,00	3.591,00	0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	28.312.892,94	2.505.483,34	17.790,79	-1.420,07	30.799.165,42	4.651.527,87	1.384.724,81	596,33	24.763.509,07	23.661.365,07
3. Anlagen im Bau	40.029,83	-7.384,73	0,00	1.420,07	34.065,17	0,00	0,00	0,00	34.065,17	40.029,83
Summe Sachanlagen	28.352.922,77	2.501.689,61	17.790,79	0,00	30.836.821,59	4.651.527,87	1.384.724,81	596,33	24.801.165,24	23.701.394,90

C.II. Allgemeine Grundlagen

Die Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG (EnKi KG) hat ihren Sitz in Kirchheim unter Teck und ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart mit der Register-Nr. HRA 729267 eingetragen.

Der Jahresabschluss der EnKi KG, zum 31. Dezember 2018 ist entsprechend den Bestimmungen des HGB und den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags erstellt und in Euro (€) ausgewiesen. Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale für eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB. Laut Gesellschaftsvertrag ist der Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Die zur übersichtlicheren Darstellung in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefassten Posten sind im Anhang gesondert aufgeführt und erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

C.III. Bilanzierung und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, planmäßig abgeschrieben. Die Sachanlagen werden nach der Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer unter Orientierung an den amtlichen AfA-Tabellen linear abgeschrieben. Im Zugangsjahr erfolgen die Abschreibungen zeitanteilig (pro rata temporis).

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Steuererstattungsansprüche sind unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Flüssige Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Die **Kapitalanteile** sind zum Nennbetrag angesetzt.

Die Auflösungen der im Rahmen der Ausgliederung des Sachanlagevermögens übertragenen sowie die während des Pachtvertrags vom Netzbetreiber eingenommenen und weitergeleiteten **Baukostenzuschüsse** (BKZ) erfolgen linear und werden den Umsatzerlösen zugerechnet. Zur Ermittlung der Auflösungszeiträume der BKZ wird auf die technisch-wirtschaftliche Nutzungsdauer der BKZ (20 Jahre) abgestellt. Dies entspricht den in der Strom- und Gasnetzentgeltverordnung festgelegten und der Pachtermittlung zugrundeliegenden Nutzungsdauern.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bemessen.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C.IV. Erläuterungen zur Bilanz

(1) Anlagevermögen

Die Gliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung gehen aus dem im Punkt C.I. dargestellten Anlagenspiegel hervor.

(2) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen 344.942,08 € (Vj. 264.286,68 €) handelt es sich im Wesentlichen um sonstige Vermögensgegenstände aus Steuererstattungsansprüchen in Höhe von 344.940,30 € (Vj. 264.286,68 €).

(3) Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel in Höhe von 66.113,99 € (Vj. 95.666,56 €) betreffen kurzfristig verfügbares Bankguthaben.

(4) Rechnungsabgrenzungsposten

Diese Position beinhaltet ausschließlich den abzugrenzenden Anteil der Aufwendungen für Werbe und Öffentlichkeitsarbeiten für das Folgejahr.

(5) Eigenkapital

Das Kommanditkapital der EnKi KG beträgt 100.000,00 €. Die Kapitalanteile der Kommanditisten zum 31. Dezember 2018 werden von der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck zu 74,9 % und von der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, Stuttgart, zu 25,1 % gehalten. Sie entspricht der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage der Kommanditisten.

Die Kommanditisten haben auf dem gemeinsamen Rücklagenkonto gemäß ihren prozentualen Geschäftsanteilen Einzahlungen in bar in Höhe von 8.540.587,62 € geleistet. Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 13.05.2016 wurden vom Bilanzgewinn zum 31.12.2015 ein Betrag in Höhe von 100.000,00 € dem gemeinsamen Rücklagenkonto zugeführt. Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 31.07/02.08.2018 wurden vom Bilanzgewinn zum 31.12.2017 ein Betrag in Höhe von 100.000,00 € dem gemeinsamen Rücklagenkonto zugeführt.

(6) Rückstellungen

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Steuerrückstellungen	18.487,40	39.213,95
Sonstige Rückstellungen	1.034,75	2.289,00
	<u>19.522,15</u>	<u>41.502,95</u>

Bei den Steuerrückstellungen handelt es sich ausschließlich um Gewerbesteuerrückstellungen in Höhe von 18.487,40 € (Vj. 39.213,95 €).

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Prüfungs- und Beratungskosten in Höhe von 1.034,75 € (Vj. 2.258,00 €).

(7) Verbindlichkeiten

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.237.190,00	11.437.190,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	265.150,67	589,05
	<u>12.502.340,67</u>	<u>11.437.779,05</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen hauptsächlich Darlehensverbindlichkeiten für den Erwerb der Strom- und Gasversorgungsnetze in Kirchheim unter Teck in Höhe von 10.737.190,00 € (Vj. 10.737.190,00 €).

Die Verbindlichkeiten gliedern sich nach Restlaufzeiten zum 31.12.2018, wie folgt:

	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre
	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.405.000,00	4.832.190,00	4.832.190,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	265.150,67	0,00	0,00
	<u>7.670.150,67</u>	<u>4.832.190,00</u>	<u>4.832.190,00</u>

Die Verbindlichkeiten gliederten sich im Vorjahr nach Restlaufzeiten, wie folgt:

	bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	700.000,00	10.737.190,00	4.832.190,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	589,05	0,00	0,00
	<u>700.589,05</u>	<u>10.737.190,00</u>	<u>4.832.190,00</u>

C.V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**(8) Umsatzerlöse**

	2018 €	2017 €
Erlöse aus Netzverpachtung	2.079.854,16	2.153.803,59
Periodenfremde Erlöse/ Erlösschmälerungen aus Netzverpachtung	57.131,84	-41.150,52
Erlöse aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	361.073,30	340.952,20
	<u>2.498.059,30</u>	<u>2.453.605,27</u>

(9) Abschreibungen

Die Position umfasst die planmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagenvermögen über 1.383.944,81 € (Vj. 1.310.982,45 €) und Abschreibungen auf GWG 780,00 € (Vj. 780,00 €).

(10) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Fremdleistungen für Verwaltung (Kaufmännische Dienstleistungsverträge) in Höhe von 18.485,62 € (Vj. 17.988,72 €), die Haftungsvergütung und den Aufwandsersatz für die Energie Kirchheim unter Teck Verwaltungs-GmbH in Höhe von 33.610,42 € (Vj. 35.858,60 €), Prüfungs- und Beratungskosten über 12.653,75 € (Vj. 13.693,00 €), Weiterbildungskosten in Höhe von 920,00 € (Vj. 1.390,00 €), Geschäftsraummietkosten in Höhe von 6.000,00 € (Vj. 6.000,00 €), Versicherungen in Höhe von 15.746,26 € (Vj. 3.004,75 €), Sitzungsgelder für Aufsichtsräte über 2.551,50 € (Vj. 2.600,00 €), Handelskammerbeiträge in Höhe von 1.170,14 € (Vj. 1.536,12 €), Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeiten in Höhe von 2.387,50 € (Vj. 2.482,50 €), Bankspesen und Provisionen in Höhe von 300,82 € (Vj. 255,27 €) Notariatskosten in Höhe von 249,10 € (Vj. 0,00 €) Bewirtungskosten in Höhe von 423,36 € (Vj. 195,15 €) sowie periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 1.097,15 € (Vj. 2.560,52 €).

(11) Finanzergebnis

Das Finanzergebnis in Höhe von -296.062,22 € (Vj. -303.382,72 €) beinhaltet im Wesentlichen Zinsaufwendungen aus Darlehenszinsen in Höhe von 254.952,86 € (Vj. 255.065,36 €) und Avalprovisionen in Höhe von 48.317,36 € (Vj. 48.317,36 €) an die Stadt, die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH und die EnBW Energie Baden-Württemberg AG.

(12) Jahresüberschuss

Über die Verwendung des Jahresüberschusses 2018 in Höhe von 617.937,87 € wird laut Gesellschafterbeschluss vom 06.12.2018 im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 gesondert Beschluss gefasst.

C.VI. Sonstige Angaben

Mitarbeiter

In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter angestellt.

Prüfungs- und Beratungsgebühren

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt für die Abschlussprüfung 5.000,00 € (Vj. 6.658,00 €). Der Abschlussprüfer hat für die Gesellschaft keine weiteren Leistungen erbracht.

Angaben zu den Organen der Gesellschaft

Gesellschafter

- Komplementärin ist die Energie Kirchheim unter Teck Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Kirchheim unter Teck
- Große Kreisstadt Kirchheim unter Teck, (74,9 %)
- EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH, Stuttgart, (25,1 %)

Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung ist die Komplementärin Energie Kirchheim unter Teck Verwaltungs-GmbH berechtigt. Sie wird vertreten durch die Geschäftsführer:

- Martin Zimmert, kaufmännischer Geschäftsführer, Ebersbach an der Fils, Stadt Kirchheim unter Teck
- Stefan Herzhauser, technischer Geschäftsführer, Reichenbach an der Fils, Manager Kommunale Beteiligungen, EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Die Geschäftsführung bezog in 2018 keine Bezüge von der Gesellschaft.

Mitglieder des gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrags zu bildenden Aufsichtsrats

- Matt-Heidecker Angelika, (Vorsitzende), Oberbürgermeisterin
- Riemer Günter, (1. stellvertretender Vorsitzender), Bürgermeister
- Miksa Thomas, (2. stellvertretender Vorsitzender), Leiter Netzanschluss Strom/ Gas, Netze BW GmbH

Elektronische Kopie

- Aeugle Walter, Lehrer und Oberstudienrat a.D.
- Ambacher Reinhold, Elektromeister
- Bossert Bastian, Leiter Servicemanagement Esslingen, EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- Buck Klaus, Seminarschuldirektor
- Bur am Orde-Käß Sabine, Diplom-Ingenieurin für Architektur und Stadtplanung
- Kiefer Hans, Planungsingenieur
- Kirchner Rupert, Manager Kommunale Beteiligungen, EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- Kreyscher Ulrich, Kaufmann
- Dr. Oberhauser Silvia, Frauenärztin

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten für ihre Tätigkeit in 2018 insgesamt 2.551,50 € (Vorjahr: 2.600,00 €).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die finanziellen Verpflichtungen bestehen im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs.

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG von Bedeutung wären, sind nach dem 31. Dezember 2018 nicht eingetreten.

C.VII.Angaben nach § 6b Abs. 2 EnWG

Gemäß § 6b Abs. 2 EnWG sind Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen sowie assoziierten Unternehmen, wenn sie aus dem Rahmen der gewöhnlichen Energieversorgungstätigkeit herausfallen und für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage von wesentlicher Bedeutung sind, gesondert auszuweisen.

Im Geschäftsjahr 2018 betrifft dies:

- den Ertrag aus dem Pachtvertrag mit der Netze BW GmbH in Höhe von 2.080 T€.
- Avalprovisionsvereinbarung mit der Stadt für die Rückbürgschaftsübernahme der Darlehen zum Kauf des Strom- und Gasnetzes 36 T€
- Avalprovisionsvereinbarung mit der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH und EnBW Energie Baden-Württemberg AG für die Rückbürgschaftsübernahme der Darlehen zum Kauf des Strom- und Gasnetzes 12 T€

Die Netze BW GmbH übernimmt für die EnKi KG die Funktionen Buchhaltung und Controlling mit Aufwendungen in Höhe von 18 T€.

Kirchheim unter Teck, 10. April 2019

Die Geschäftsführung



Martin Zimmer



Stefan Herzhauser

**Lagebericht der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG
für das Geschäftsjahr 2018**

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG ist seit dem 14.11.2013 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der HRA-Nr. 729267 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Kirchheim unter Teck. Komplementärin der EnKi KG ist die Energie Kirchheim unter Teck Verwaltungs-GmbH. Die Stadt Kirchheim unter Teck hält 74,9 %, die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH hält 25,1 % der Anteile an der EnKi KG sowie an der Komplementärin.

Gegenstand des Unternehmens sind im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung insbesondere nach §§102 ff GemO die Erzeugung, der Bezug, und der Vertrieb von Energie sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Energie (Strom, Gas, Wärme), insbesondere auch erneuerbare Energien, außerdem die Errichtung, der Betrieb, die Instandhaltung und der Ausbau sowie die Verpachtung von Infrastrukturnetzen und –anlagen insbesondere für Energie sowie die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Die EnKi KG verfügt über kein eigenes Personal.

Die Geschäftsführung wird durch die Komplementärin gestellt, sämtliche operativen Aufgaben werden durch Dienstleistungsverträge erfüllt.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Rahmenbedingungen

Im Betrachtungszeitraum hat die EnKi KG ihre wesentlichen Umsatzerlöse aus der Verpachtung ihrer Strom- und Gasnetze erwirtschaftet. Die Energienetze waren im Geschäftsjahr 2018 ganzjährig an die Netze BW GmbH verpachtet.

Die Geschäftstätigkeit war maßgeblich durch vergleichsweise hohe Investitionen in die Energienetze gekennzeichnet.

2.2. Geschäftsverlauf

2.2.1 Umsatzerlöse

2018 bestanden die Umsatzerlöse der EnKi KG im Wesentlichen aus Pachtentgelten für das Strom- und Gasnetz, die sich im Geschäftsjahr auf 2.080 T€ beliefen. Daneben ergaben sich Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen in Höhe von 264 T€.

2.2.2 Ergebnis und Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 618 T€.
Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 06.12.2018 im Eigenkapital ausgewiesen. Über die Verwendung des Jahresergebnisses wird gesondert mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 Beschluss gefasst werden.

2.3. Investitionen

Die Investitionen in die Verteilungsanlagen summierten sich im Jahr 2018 auf 2.498 T€, die Anlagen im Bau betragen zum Stichtag 26 T€.

2.4. Finanzierung

Die Investitionen in Sachanlagen konnten zu einem großen Teil über Eigenmittel der EnKi KG finanziert werden. Die über die Innenfinanzierungskraft der Gesellschaft hinausgehenden Investitionen wurden über die Aufnahme eines Geldmarktdarlehens finanziert.

2.5. Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Bilanzsumme der EnKi KG zum 31.12.2018 beträgt 25.212 T€. Der Anteil des Sachanlagevermögens an der Bilanzsumme beläuft sich mit 24.801 T€ auf 98,3 %. Die Höhe des Eigenkapitals beträgt 9.458 T€, die handelsrechtliche Eigenkapitalquote 37,5 %.

2.6. Gesamtaussage der Geschäftsführung zur wirtschaftlichen Lage

Die Geschäftsführung der EnKi KG beurteilt die wirtschaftliche Lage des Unternehmens als planmäßig.

Die anfallenden Zahlungsverpflichtungen konnten jederzeit termingerecht erfüllt werden.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

3.1. Chancen- und Risikobericht

Die Ertragskraft der EnKi KG wird vorwiegend von der Höhe der Pachtentgelte bestimmt. Deren Höhe richtet sich nach den Pachtverträgen mit der Netze BW GmbH und wird jährlich angepasst. Die im September 2016 in Kraft getretene Novelle der Anreizregulierungsverordnung und die damit sinkenden Zinssätze für die Eigenkapitalverzinsung werden sich für die EnKi KG negativ auswirken.

Die Kostenseite wird vor allem durch die Investitionen in die Strom- und Gasnetze bestimmt. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Modernisierung und kontinuierlichen Erneuerung sowie Erweiterung der Netze mit dem Ziel der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Versorgungssicherheit, insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen im Bereich der Elektromobilität.

Die Durchführung des gesetzlich geforderten Risikomanagements wird durch die Netze BW GmbH abgewickelt. Bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar.

3.2. Prognosebericht

Für 2019 sind Investitionen in das Gas- und Stromnetz in Höhe von insgesamt 3.550 T€ geplant.

Unter der Annahme planmäßiger Umsatzerlöse rechnet die EnKi KG im Jahr 2019 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rund 334 T€.

Kirchheim unter Teck, den 10. April 2019

Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG



Martin Zimmert



Stefan Herzhauser

Tätigkeitsabschluss gemäß § 6b Abs. 3 EnWG

**Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG
für das Geschäftsjahr 2018**

Buchhalterisches Unbundling	2
Tätigkeitsabschluss Elektrizitätsverteilung.....	3-7
Tätigkeitsabschluss Gasverteilung.....	8-12

Buchhalterisches Unbundling

Nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen zum buchhalterischen Unbundling verpflichtet. Hierunter ist die interne Aufstellung jeweils einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die in § 6b Abs. 3 EnWG aufgeführte Tätigkeitsbereiche zu verstehen. Die im Anhang der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG genannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden finden auf den Tätigkeitsabschluss Anwendung. Unter Beachtung der Vorschriften des § 268 HGB sind außerdem jeweils ein Anlagenspiegel zu erstellen, Angaben zu den Restlaufzeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten zu machen und die finanziellen Haftungsverhältnisse aufzugliedern.

Für die Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG ergeben sich folgende Tätigkeitsbereiche:

- Elektrizitätsverteilung
- Gasverteilung

Dem Tätigkeitsbereich „Elektrizitätsverteilung“ ist das Stromverteilnetz zugeordnet. Dem Tätigkeitsbereich „Gasverteilung“ ist das Gasverteilnetz zugeordnet.

Vermögen und Schulden sowie Erträge und Aufwendungen werden innerhalb der Finanzbuchhaltung auf Basis von Konten in der Regel direkt den Tätigkeitsbereichen zugeordnet. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, sind Schlüsselungen und Kostenumlagen vorgenommen.

Im Vorjahr wurde der Verteilungsschlüssel hierzu gemäß dem Verhältnis der Umsatzerlöse aus Strom 60,73 % und Gas 39,27 % ermittelt. Im Geschäftsjahr wurde der Verteilungsschlüssel nach dem Verhältnis des Ergebnisses vor Steuern (EBT) aus Strom 78,70 % und Gas 21,30 % ermittelt. Dieser fand bei den sonstigen Vermögensgegenständen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen Anwendung.

Die Aufteilung des Kommanditkapitals erfolgt nach dem Verhältnis der Anschaffungskosten des Sachanlagevermögens für Strom (58,00 %) und Gas (42,00 %).

Die Aufteilung der gemeinsamen Rücklagen erfolgt gemäß den prozentualen Geschäftsanteilen der Kommanditisten.

Differenzen zwischen Aktiva und Passiva bei den einzelnen Tätigkeitsbereichen werden im Eigenkapital als Korrekturposten Spartenabrechnung im Tätigkeitsabschluss dargestellt.

Tätigkeitsabschluss gemäß § 6b Abs. 3 EnWG

Elektrizitätsverteilung

**Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG
zum 31. Dezember 2018**

**Tätigkeitsbilanz der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG
zum 31. Dezember 2018**

Elektrizitätsverteilung

	Anhang	31.12.2018 €	31.12.2017 €
AKTIVA			
A. Anlagevermögen			
Sachanlagen		15.573.049,95	14.511.796,07
		<u>15.573.049,95</u>	<u>14.511.796,07</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		279.366,88	160.505,56
II. Flüssige Mittel		44.223,65	58.099,81
		<u>323.590,53</u>	<u>218.605,37</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		<u>66,89</u>	<u>60,73</u>
		<u>15.896.707,37</u>	<u>14.730.462,17</u>
PASSIVA			
A. Eigenkapital			
I. Kommanditkapital		58.000,00	58.000,00
II. Rücklagenkonto		4.970.033,84	4.912.033,84
III. Jahresüberschuss		477.979,08	414.298,85
IV. Korrekturposten Spartenabrechnung		1.928.111,62	762.885,72
		<u>7.434.124,54</u>	<u>6.147.218,41</u>
B. Baukostenzuschüsse			
		1.604.681,34	2.248.034,00
C. Rückstellungen			
		15.035,35	23.851,92
D. Verbindlichkeiten			
		6.842.866,14	6.311.357,74
		<u>15.896.707,37</u>	<u>14.730.462,07</u>

**Tätigkeits- Gewinn- und Verlustrechnung der
Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG
für das Geschäftsjahr 2018**

Elektrizitätsverteilung

	2018	2017
	€	€
1. Umsatzerlöse	1.640.805,43	1.490.113,05
2. Sonstige betriebliche Erträge	409,90	0,77
3. Abschreibungen	-897.909,83	-838.477,29
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-76.776,36	-53.697,93
5. Finanzergebnis	-112.447,63	-118.875,96
6. Steuern vom Ertrag	-76.091,24	-64.763,78
7. Ergebnis nach Steuern	477.990,27	414.298,86
8. Sonstige Steuern	-11,19	0,00
9. Jahresüberschüss	477.979,08	414.298,86

Tätigkeitsanlagenspiegel der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG 2018
Elektrizitätsverteilung (Werte in €)

	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2018	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2018	01.01.2018	Zugang	Abgang	31.12.2018	31.12.2017
Sachanlagen										
1. Grundstücke	0,00	3.591,00	0,00	0,00	3.591,00	0,00	0,00	0,00	3.591,00	0,00
1. Technische Anlagen und Maschinen	17.327.964,59	1.979.856,33	17.601,64	1.531,04	19.288.688,24	2.847.012,59	897.909,83	596,18	15.544.362,00	14.480.952,00
2. Anlagen im Bau	30.844,07	-7.278,16	0,00	1.531,04	25.096,95	0,00	0,00	0,00	25.096,95	30.844,07
Summe Sachanlagen	17.358.808,66	1.976.169,17	17.601,64	3.062,08	19.317.376,19	2.847.012,59	897.909,83	596,18	15.573.049,95	14.511.796,07

**Restlaufzeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten der
Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG
zum 31. Dezember 2018
Elektrizitätsverteilung**

Forderungen	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Sonstige Vermögensgegenstände (davon aus Steuern)	279.366,88 (279366,68)	160.505,46 (160.505,46)
	<u>279.366,88</u>	<u>160.505,46</u>

Verbindlichkeiten	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.655.000,00	6.311.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	187.866,14	357,74
	<u>6.842.866,14</u>	<u>6.311.357,74</u>

Die Verbindlichkeiten teilen sich nach
Laufzeit wie folgt auf:

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Restlaufzeit bis zu einem Jahr	937.866,14	406.357,74
Restlaufzeit über 1 Jahr	5.905.000,00	5.905.000,00
Restlaufzeit über 5 Jahre	0,00	0,00

Kirchheim unter Teck, 10. April 2019

Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG


Martin Zimmert


Stefan Herzhauser

Tätigkeitsabschluss gemäß § 6b Abs. 3 EnWG

Gasverteilung

Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2018

**Tätigkeitsbilanz der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG
zum 31. Dezember 2018**

Gasverteilung

Anhang	31.12.2018 €	31.12.2017 €
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen	9.228.115,29	9.189.598,83
	<u>9.228.115,29</u>	<u>9.189.598,83</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	67.691,07	103.781,22
II. Flüssige Mittel	21.890,34	37.566,75
	<u>89.581,41</u>	<u>141.347,97</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	33,11	39,27
	<u>9.317.729,81</u>	<u>9.330.986,07</u>
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Kommanditkapital	42.000,00	42.000,00
II. Rücklagenkonto	3.770.553,78	3.728.553,78
III. Jahresüberschuss	139.958,79	229.215,67
IV. Korrekturposten Spartenabrechnung	-1.928.113,40	-762.885,72
	<u>2.024.399,17</u>	<u>3.236.883,73</u>
B. Baukostenzuschüsse		
	1.627.251,66	950.030,00
C. Rückstellungen		
	6.604,45	17.651,03
D. Verbindlichkeiten		
	5.659.474,53	5.126.421,31
	<u>9.317.729,81</u>	<u>9.330.986,07</u>

**Tätigkeits- Gewinn- und Verlustrechnung der
Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG
für das Geschäftsjahr 2018**

Gasverteilung

	2018	2017
	€	€
1. Umsatzerlöse	857.253,87	963.492,22
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,39	0,49
3. Abschreibungen	-486.814,98	-473.285,16
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-19.154,66	-34.609,51
5. Finanzergebnis	-183.614,59	-184.506,76
6. Steuern vom Ertrag	-27.708,21	-41.875,62
7. Ergebnis nach Steuern	139.961,82	229.215,66
8. Sonstige Steuern	-3,03	0,00
9. Jahresüberschuss	139.958,79	229.215,66

Tätigkeitsanlagenspiegel der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG 2018
 Gasverteilung (Werte in €)

	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2018	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2018	01.01.2018	Zugang	Abgang	31.12.2018	31.12.2017
Sachanlagen										
1. Technische Anlagen und Maschinen	10.984.928,35	525.627,01	-189,15	110,97	11.510.477,18	1.804.515,28	486.814,98	0,15	2.291.330,11	9.219.147,07
2. Anlagen im Bau	9.185,76	-106,57	0,00	-110,97	8.968,22	0,00	0,00	0,00	8.968,22	9.185,76
Summe Sachanlagen	10.994.114,11	525.520,44	-189,15	0,00	11.519.445,40	1.804.515,28	486.814,98	0,15	2.291.330,11	9.228.115,29

**Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten der
Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG
zum 31. Dezember 2018**

Gasverteilung

Forderungen	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Sonstige Vermögensgegenstände	67.691,07	103.781,22
(davon aus Steuern)	(67.691,07)	(103.781,22)
	<u>67.691,07</u>	<u>103.781,22</u>

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Verbindlichkeiten	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.582.190,00	5.126.190,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	77.284,53	231,31
	<u>5.659.474,53</u>	<u>5.126.421,31</u>

Die Verbindlichkeiten teilen sich nach Laufzeit wie folgt auf:

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Restlaufzeit bis zu einem Jahr	827.284,53	294.231,31
Restlaufzeit über 1 Jahr	4.832.190,00	4.832.190,00
Restlaufzeit über 5 Jahre	4.832.190,00	4.832.190,00

Kirchheim unter Teck, 10. April 2019

Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG


Martin Zimmert


Stefan Herzhauser

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Gasverteilung und Elektrizitätsverteilung bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Elektronische Kopie

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

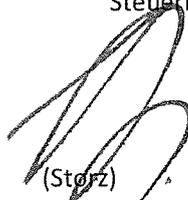
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Januar 2018 und den Lagebericht für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Stuttgart, den 15. April 2019

SLP BANSBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



(Storz)
Wirtschaftsprüfer



(Neumann)
Wirtschaftsprüfer

**FRAGENKATALOG
ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HGRG**

I. Vorbemerkung

Aufgrund der Vorgaben des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 53 Haushaltsgrundsätzege-
setz (HGrG) hat die Geschäftsführung der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG den Ab-
schlussprüfer mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzege-
setz (HGrG) beauftragt. Hierzu sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit
der Geschäftsführung zu prüfen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse darzustellen. Dies gilt auch
für die Prüfung kommunaler Unternehmen und Einrichtungen nach den jeweiligen landesrechtlichen
Vorschriften.

Grundlage für die HGrG-Prüfung ist der IDW Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweite-
rung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)" in der unveränderten Fassung vom 9. Sep-
tember 2010.

**II. Fragenkatalog des IDW Prüfungsstandards: "Berichterstattung über die Erweiterung der Ab-
schlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)"**

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisier-
te Offenlegung der Organbezüge**

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Ge-
schäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen
des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung
(Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens
bzw. des Konzerns?

Die Organe der Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG sind die Gesellschaftsversammlung, der Auf-
sichtsrat und die Geschäftsführung.

Es gibt weder eine Geschäftsordnung, einen Geschäftsverteilungsplan noch schriftliche Weisungen
des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsführung.

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Für die Geschäftsführung gilt neben dem Gesetz der aktu-
elle Gesellschaftsvertrag. Im Gesellschaftsvertrag werden die Zuständigkeiten der Geschäftsführung
und die zustimmungspflichtigen Geschäfte geregelt.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Jahr 2018 haben zwei Gesellschafterversammlungen und zwei Aufsichtsratssitzungen stattgefunden. Die Protokolle hierüber haben uns vorgelegen.

- c. In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Stefan Herzhauser ist in folgenden Aufsichtsräten und Kontrollgremien tätig:

- Stadtwerke Bad Wildbad GmbH & Co. KG, Bad Wildbad
- Stromnetzgesellschaft Ebersbach GmbH & Co. KG,,
- Ebersbach an der Fils Netzeigentumsgesellschaft
- Rheinstetten GmbH & Co. KG, Rheinstetten

Herr Martin Zimmert ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und Kontrollgremien tätig.

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Diese Angabe ist gem. §285 Nr. 9a S.5 nur für börsennotierte Aktiengesellschaften erforderlich Folglich kann auf diese Angabe verzichtet werden. Die Gesamtvergütung gem. §285 Nr.9 HGB wurde im Anhang aufgenommen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Mit der Verpachtung von Vermögen ist das Geschäftsmodell der Gesellschaft einfach. Kaufmännische Dienste werden extern geleistet. Ein Organisationsplan ist somit nicht erforderlich.

Die Organisation entspricht damit den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Siehe Frage a)

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Korruption ist jeder Missbrauch einer Funktion zugunsten eines anderen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten.

Es existiert ein 4-Augen Prinzip zwischen den zwei Geschäftsführern. Ansonsten gibt es keine weiteren Vorkehrungen. Die Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG hat die Netz BW GmbH, Stuttgart mit der Erbringung von kaufmännischen Dienstleistungen beauftragt. In den Strompacht und Gaspachtverträgen mit der Netze BW GmbH des Netzes sind Regularien bezüglich der Instandhaltung sowie Investitionen in den Pachtgegenstand festgelegt. Es haben sich keine Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung ergeben.

- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja. Die Dokumentation von Verträgen wird ordnungsgemäß vorgenommen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a. Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Gesellschaft erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan für das jeweilige Folgejahr, der dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt wird. Dieser Wirtschaftsplan entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft und den Anforderungen des Gesellschaftsvertrages.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht und im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen diskutiert und Gegenmaßnahmen abgestimmt.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

In den Bereichen Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung wird von Mitarbeitern eines kaufmännischen Dienstleisters durchgeführt. Die Kostenrechnung erfolgt ebenfalls durch den Dienstleister.

Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung entsprechen der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement fußt auf den Daten der Buchhaltung. Auf dieser Basis erfolgen eine Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung auf manueller Basis.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Umsatzerlöse werden ausschließlich durch Netzverpachtungsentgelte erzielt. Ein Mahnwesen ist nicht erforderlich.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Unternehmens. Es besteht keine eigene Controlling-Abteilung. Die Controlling Aufgaben werden durch Dienstleister erledigt.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG hat keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikoüberwachungssystem wurde nicht eingerichtet. Die Geschäftsführung hat uns versichert, dass keine bestandsgefährdeten Risiken vorhanden sind. Im Rahmen der Prüfung ist uns nichts bekannt geworden, was gegen diese Einschätzung spricht.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die vorgenannten Maßnahmen sind ausreichend und geeignet ihren Zweck zu erfüllen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe Frage a) zu diesem Fragekreis

- d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Frage a) zu diesem Fragekreis

Fragekreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Es kommen keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate zum Einsatz. Die Bearbeitung des Fragekreises erübrigt sich daher.

Fragekreis 6: Interne Revision

Es gibt keine Interne Revision bei der Gesellschaft. Aufgrund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit kann hierauf verzichtet werden.

Fragekreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es gibt keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja. Investitionen werden grundsätzlich von der Pächterin in einem jährlichen Investitionsplan erarbeitet. Die Investitionen werden ggf. um ergänzende Vorgaben der Verpächterin erweitert und im Namen und auf Rechnung der Verpächterin durchgeführt. Der Investitionsplan wird unter Beachtung der einschlägigen Rechtsverordnungen und des EnWG aufgestellt.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein.

- c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Abgleich mit den Investitionsplänen erfolgt unterjährig und zum Ende des Geschäftsjahres. Die Gesellschaften werden durch ihren kaufmännischen Dienstleister unterstützt.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nein. Die Gesellschaft führt selbst keine Investitionen durch. Es kann daher zu keinen Verstößen kommen.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja. Es findet eine laufende Überprüfung der Preise und Angebote statt.

Die Darlehensaufnahme entspricht ebenfalls den marktüblichen Konditionen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja.

In den Aufsichtsratssitzungen erfolgt die Berichterstattung

Bei außerplanmäßigen Themenpunkten wird der Aufsichtsrat zusätzlich schriftlich und mündlich informiert.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Außergewöhnliche Sachverhalte wurden sofort bei Bekanntwerden gemeldet und in außerordentlichen Gesellschafterversammlungen dokumentiert und bearbeitet, ggf. Gesellschafterbeschlüsse gefasst.

Über sämtliche wesentlichen Vorgänge wurde angemessen und zeitnah unterrichtet.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Besondere Wünsche wurden im Geschäftsjahr nicht geäußert.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung. Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt 1 Mio Euro. Ein Selbstbehalt ist nicht vorgesehen, versicherte Personen sind die Geschäftsführer und die Aufsichtsräte.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Bisher liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Langfristig gebundenes Anlagevermögen ist durch Eigenkapital und langfristige Verbindlichkeiten gedeckt. Die Gesellschaft finanziert sich über die Gesellschaftereinlagen, über Fremdkreditaufnahmen sowie teilweise über die Innenfinanzierung.

Die künftigen wesentlichen Planinvestitionen sollen durch vorhandene Innenfinanzierungspotentiale und die Aufnahme von weiterem Fremdkapital finanziert werden.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es besteht keine Pflicht einen Konzern für die Gesellschaft auszustellen. Die Bearbeitung des Fragenkreises erübrigt sich daher.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat keine öffentlichen Finanz- oder Fördermittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung.

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung der Energie Kirchheim unter Teck GmbH & Co. KG ist angemessen.

Finanzierungsprobleme bestehen für keine der beiden Gesellschaften.

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja, über die Verwendung des Jahresergebnisses 2018 wird die Gesellschafterversammlung erst im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 entscheiden. Eine Vollausschüttung wäre mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Energie Kirchheim GmbH & Co. KG erzielt mit der "Gasverteilung/Verpachtung Gasnetz" einen Jahresüberschuss in Höhe von 140TEUR im Geschäftsjahr 2018.

Die Energie Kirchheim GmbH & Co. KG erzielt mit der "Stromverteilung/Verpachtung Stromnetz" einen Jahresüberschuss in Höhe von 478 TEUR im Geschäftsjahr 2018.

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein.

d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Geschäftstätigkeit und Gesellschaft unterliegen keinen Konzessionsabgaben.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

Es gab im Geschäftsjahr keine einzelnen verlustbringenden Geschäfte.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

Im Jahr 2018 wurde ein Jahresüberschuss erzielt. Die Bearbeitung des Fragenkreises erübrigt sich daher.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. StreitSchlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

